

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft

**Änderungssatzung zur Studienordnung
für das Hauptfach/Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig**

Vom 28. Juni 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 9. Mai 2000 folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig beschlossen.

Artikel 1

Die Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig vom 22. Mai 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 22. Mai 1995, Nr. 34, S. 1 - 13) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Geltungsbereich wird Satz 1 neu gefasst:
"Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches/ Nebenfaches Kommunikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig."
2. Im § 8 Umfang des Studiums wird Satz 1 neu gefasst:
"Das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Kommunikations- und Medienwissenschaft umfasst Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 72/36 Semesterwochenstunden (SWS)."
3. Im § 10 Aufbau des Studiums wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semest

e r s
bestan
d e n
haben,
müsse
n im
fünften
Semste
r an
einer
Studie
n -
beratu
n g
teilneh
men."

Im gesamten § 10 entfallen an den jeweils entsprechenden Stellen die 8/4 SWS Veranstaltungen freier Wahl (W) für das Hauptfach/Nebenfach aus dem Universitätsangebot. Entsprechend reduziert sich die Anzahl der SWS im Gesamtumfang für das Hauptfach/Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft im Grund-/Hauptstudium auf jeweils 36/18 SWS.

4. Im § 10 Abs. 2 Hauptstudium/Hauptfach wird nach Satz 4 eingefügt:
"Die Wahl des Schwerpunktes ist in dem der Zwischenprüfung folgenden Fachsemester dem Prüfungsausschuß schriftlich anzuzeigen. Eine nachfolgende Veränderung des Studienschwerpunktes ist auf begründeten Antrag möglich."
5. Im § 11 wird am Ende des Absatzes 1 eingefügt:
"Ein Leistungsnachweis soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen."
6. § 14 Anrechnung von Studienleistungen wird neu gefasst:
"Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998."

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Kommu-

nikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 1. Juni 1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. Mai 2000.

Die Anzeige der Änderungssatzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. August 2000 (Az.:2-7831-12/184-2) bestätigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für das Hauptfach/ Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Studienordnung für das Hauptfach/Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 28. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

**Anlage Nr. 69
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Kommunikations- und
Medienwissenschaft**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 9. Mai 2000 folgende Anlage Nr. 69 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Kommunikations- und Medienwissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Kommunikations- und Medienwissenschaft nicht möglich mit folgendem/n

Hauptfach: Journalistik

Nebenfächern: Journalistik
Kommunikations- und Medienwissenschaft

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 17:

- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung
- Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 22:

- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung
- Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

Dabei sind drei Nachweise aus dem gewählten Studienschwerpunkt zu erbringen, darunter ein Leistungsnachweis über ein Forschungs- oder Projektseminar. Journalistik ist als Schwerpunkt ausgeschlossen. Ein vierter Nachweis ist aus einem der drei anderen, nicht als Schwerpunkt gewählten Bereiche vorzulegen.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Kommunikations- und Medienwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Kommunikations- und Medienwissenschaft - nach Wahl des Kandidaten - in zwei der folgenden

Bereiche:

- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung
- Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

aus einer zweistündigen Klausur und aus einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche und die schriftliche Prüfung ist jeweils in einem anderen Bereich abzulegen.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit(en) gewesen sein.

Die Klausur kann durch zwei prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden, die beide aus dem Bereich zu erbringen sind, der als schriftlicher Prüfungsteil ersetzt werden soll.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:

- a) aus der Magisterarbeit,

wenn Kommunikations- und Medienwissenschaft als (erstes) Hauptfach gewählt wurde;

- b) - nach Wahl des Kandidaten - in zwei der folgenden Bereiche:
- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
 - Empirische Kommunikations- und Medienforschung
 - Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
 - Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

aus einer vierstündigen Klausur in einem Bereich und aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren Bereich. Diese darf nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Diese Anlage Nr. 69 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Kommunikations- und Medienwissenschaft tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für das Hauptfach Kommunikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 24. August 2000 (Az.:2-7831-12/184-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

**Anlage Nr. 70
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Kommunikations-
und Medienwissenschaft**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 9. Mai 2000 folgende Anlage Nr. 70 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Kommunikations- und Medienwissenschaft nicht möglich mit folgenden/m

Hauptfächern: Kommunikations- und Medienwissenschaft
 Journalistik

Nebenfach: Journalistik

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

Zwei Leistungsnachweise, wählbar aus den Bereichen

- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung
- Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

Zwei Leistungsnachweise, wählbar aus den Bereichen

- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung
- Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft - nach Wahl des Kandidaten - in zwei der folgenden Bereiche:

- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung
- Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen, einer zweistündigen Klausur und aus einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche und die schriftliche Prüfung ist jeweils in einem anderen Bereich abzulegen.

Die mündliche Prüfung darf nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit(en) gewesen sein.

Die Klausur kann durch zwei prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden, die beide aus dem Bereich zu erbringen sind, der als schriftlicher Prüfungsteil ersetzt werden soll.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach :

- nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Bereiche:
- Historische und systematische Kommunikationswissenschaft
- Empirische Kommunikations- und Medienforschung
- Medienwissenschaft/-pädagogik und Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Kommunikationsmanagement

aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen, einer vierstündigen Klausur in einem Bereich und aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren Bereich. Diese darf nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Diese Anlage Nr. 70 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für das Nebenfach Kommunikations- und Medienwissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 24. August 2000 (Az.:2-7831-12/184-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor